

Ausfertigung

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 – 1 – I) erläßt der Markt Grassau folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Grassau aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II. Der Kurbezirk I umfaßt das Gebiet des Marktes Grassau ohne die im Kurgebiet II aufgeführten Gemeindeteile.
Der Kurbezirk II umfaßt die Gemeindeteile Adersberg, Au, Filze, Grießenbach, Hachau, Mietenkam, Moos, Rottau, Weiher und Weißenbach des Marktes Grassau.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Marktwartung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Grassau zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
in der Zeit vom 01.04. – 31.10.
 - a) im Kurbezirk I
 - je Person 0,90 Euro
 - für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,45 Euro

- b) im Kurbezirk II
- je Person 0,85 Euro
 - für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,42 Euro

in der Zeit vom 01.11. – 31.03.

- a) im Kurbezirk I
- je Person 0,70 Euro
 - für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,35 Euro

- b) im Kurbezirk II
- je Person 0,60 Euro
 - für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,30 Euro

(3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Grassau übernachten, haben der Marktverwaltung spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Marktverwaltung erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die der Pauschalierung nach § 7 unterliegen.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Marktverwaltung die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat spätestens am dritten Tag nach der Ankunft des Beitragspflichtigen zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt Grassau abzuführen. Der Markt kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Pauschale Abgeltung für Besitzer von Zweitwohnungen

- (1) Von Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, erhebt der Markt Grassau einen Jahrespauschalkurbeitrag, in den auch die kurbeitragspflichtigen Familienangehörigen miteinbezogen werden. Der jährliche Kurbeitrag beträgt in diesem Falle

1. je Erwachsenen ab dem 18. Lebensjahr	
im Kurbezirk I	42,00 Euro
im Kurbezirk II	36,00 Euro
2. je Kind und Jugendlichen von 6 – 18 Jahren	
im Kurbezirk I	21,00 Euro
im Kurbezirk II	18,00 Euro

Kinder unter 6 Jahren sind kurbeitragsfrei.

Soweit die Wohnung auch anderen Personen überlassen wird, bleibt deren Kurbeitragspflicht unberührt.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; der Kurbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, daß er sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten hat.
- (4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Dezember 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juli 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 v. 28. Juli 1995, geändert mit Satzung vom 26. März 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 06. April 2001, außer Kraft.

§ 9


Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dez. 2001 werden

1. in § 4 Abs. 2 die Beträge 0,90 Euro, 0,45 Euro, 0,85 Euro, 0,42 Euro, 0,70 Euro, 0,35 Euro, 0,60 Euro und 0,30 Euro durch die Beträge 1,76 DM, 0,88 DM, 1,66 DM, 0,82 DM, 1,37 DM, 0,68 DM, 1,17 DM und 0,59 DM
2. in § 7 Abs. 1 die Beträge 42 Euro, 36 Euro, 21 Euro und 18 Euro durch die Beträge 82,14 DM, 70,41 DM, 41,07 DM und 36,20 DM

ersetzt.

Grassau, den 15.10.2001
Markt Grassau


Schupfner
1. Bürgermeister

